Mittheilung des Senats

vom 20. Mai 1879.

1. Reichsjustizgesetze.

Unter Bezugnahme auf seine Mittheilung vom 15. April d. J., betreffend den zweiten Bericht der Deputation wegen Ausführung der Reichsjustizgesetze, ertheilt der Senat nunmehr auch dem Antrage der Deputation seine Zustimmung, daß das Landgericht mit einem Präsidenten, drei Directoren und acht Mitgliedern, das Amtsgericht Bremen mit neun und das Amtsgericht Bremerhaven mit zwei Mitgliedern zu besetzen sei.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft seinem Antrage vom 28. März d. J. entsprechend die Berathung und Beschlußnahme sowohl hinsichtlich der vorerwähnten von der berichtenden Deputation beantragten Besetzung der Gerichte als hinsichtlich der von der berichtenden Deputation mit dem zweiten Bericht eingereichten drei Gesetzentwürfe, über welche letztere der Senat sich in seiner Mittheilung vom 15. April d. J. bereits erklärt hat, thunlichst zu beschleunigen.

2. Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

Durch das am 7. Februar d. J. erfolgte Ableben des Herrn Richter Dr. **Johann Hermann Smidt** ist eine Stelle im Richtercollegium erledigt, deren Wiederbesetzung zufolge des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 13. März/14. Mai 1878 von einer vorherigen Beschlußnahme des Senats und der Bürgerschaft abhängig ist. Es könnte angezeigt erscheinen, die Wiederbesetzung dieser Stelle eines Mitgliedes des jetzigen Richtercollegiums nicht vorzunehmen, da nach dem Antrage, welchen die Deputation wegen Ausführung der Reichsjustizgesetze mittelst ihres zweiten Berichtes in Betreff der Besetzung der Gerichte gestellt und welchem Antrage der Senat seine Zustimmung ertheilt hat, eine Vermehrung der Zahl der im Bremischen Staat fungirenden Richter zum 1. October d. J. in Aussicht steht. Indeß das Richtercollegium hat schon vor längerer Zeit dem Senat berichtet, daß es in Rücksicht auf die von seinen Mitgliedern zu bewältigenden Geschäfte eines neunzehnten Mitgliedes nicht bis zum 1. October d. J. entbehren könne. Dem auf Wahl eines neunzehnten Mitgliedes des Richtercollegiums gerichteten Antrage schon früher weitere Folge zu geben, hat der Senat auch nur aus dem Grunde unterlassen zu sollen geglaubt, weil es jedenfalls für unzweckmäßig erachtet werden mußte, zu der gewünschten Neuwahl vor dem Abschluß der über die Wahl und die Gehaltsverhältnisse der Richter bei dem Senat und der Bürgerschaft derzeit schwebenden Verhandlungen zu schreiten. Dieser Anstand ist mit dem Erlaß des Gesetzes vom 17. Mai d. J., betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, beseitigt, indem zufolge §§ 131 und 146 dieses Gesetzes auf die nach dem Tage der Publication desselben zu wählenden Richter nicht ferner die Bestimmungen des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes, sondern die §§ 22 bis 32, 36, 37 und 39 des neuen Gesetzes Anwendung finden. Es kommt hinzu, daß im Interesse der Rechtspflege bis zum Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze thunlichst alle laufenden Sachen durch gerichtliche Entscheidungen zu erledigen oder doch ihrer Erledigung innerhalb der Instanz, in welcher dieselben schweben, zuzuführen sind, und daß daher gerade in dem gegenwärtigen Zeitpunkt dem Richtercollegium die Arbeitskraft eines neunzehnten Mitgliedes besonders erwünscht sein muß.

Der Senat beantragt daher die Neuwahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums zu beschließen und ersucht zugleich die Bürgerschaft, falls sie diesem Antrag beitreten sollte, die zufolge § 131 verglichen mit § 23 des Gesetzes vom 17. Mai d. J., betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, von ihr aus ihrer Mitte zu wählenden drei Wahlmänner und einen Stellvertreter dem Senat namhaft zu machen.

3. Herstellung von Gerichtslokalen.

An Stelle des aus diesem Leben abgerufenen Herrn Bürgermeister **Pfeiffer** hat der Senat Herrn Senator **Hermann Gröning** zum Mitgliede der dieses Gegenstandes halber niedergesetzten Deputation ernannt.